

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang

Burg, 24.04.2026

Nr.: 8

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 61 Bekanntmachung für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern der Briefwahlvorstände zur Landtagswahl am 06.09.2026..... 120
 - 62 Bekanntmachung über die Auslegung des 25. Beteiligungsbereiches..... 120
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 63 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz des Beschlusses BV-GR 008 / 2026..... 121
 - 64 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz des Beschlusses BV-GR 009 / 2026..... 121
 - 65 Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey 122
 - 66 **Bekanntmachung zur Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung der Wahlvorstände zur Landtagswahl am 06.09.2026..... 124**
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 67 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 10.04.2026.....132
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Elbe-Parey bilden jeweils einen eigenen Wahlbezirk. Für jeden dieser Wahlbezirke wird gemäß § 26 LWG ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter sowie weiteren Beisitzern. Bei der Besetzung der Beisitzer sollen die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit als Beisitzer im Wahlvorstand gemäß § 8 Abs. 2 LWO ehrenamtlich erfolgt. Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter für Wahlvorschläge sind von der Ausübung dieses Wahlehenamtes ausgeschlossen (§ 8 Abs. 3 LWO, § 48 Abs. 2 LWG). Die Möglichkeit, die Übernahme dieses Ehrenamtes abzulehnen, richtet sich nach § 49 LWG.

Parey, 22.04.2026

gez. Nicole Golz

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Amtliche Bekanntmachungen

67

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

